

Bekanntmachungen

■ **Bundesministerium für Gesundheit
und Soziale Sicherung**

**Berichtigung
der Bekanntmachung
des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Neufassung der Richtlinien
über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung
(Heilmittel-Richtlinien)**

Die Bekanntmachung des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Neufassung der Richtlinien über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Heilmittel-Richtlinien) vom 1. Dezember 2003/16. März 2004 (BAnz. Nr. 106a vom 9. Juni 2004) wird wie folgt berichtigt:

Anstelle der auf der Seite 44 der oben genannten Beilage versehentlich abgedruckten Tabelle wird die nachstehende Tabelle bekannt gemacht:

2. Störungen der Sprache

2.1 Störungen der Sprache vor Abschluss der Sprachentwicklung

Indikation		Ziel der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie	Heilmittelverordnung im Regelfall	
Diagnosengruppe	Leitsymptomatik: Schädigung, Funktionsstörung		Heilmittel	Verordnungsmengen je Diagnose weitere Hinweise
SP1 Störungen der Sprache vor Abschluss der Sprachentwicklung z. B. bei <ul style="list-style-type: none"> – Entwicklungsstörungen – frühkindlichen Hirnschädigungen – peripheren und zentralen Hörstörungen – peripheren Anomalien der Sprechorgane – genetisch bedingten Krankheiten – Mehrfachbehinderungen – familiärer Sprachschwäche mit Krankheitswert 	Sprachentwicklungsstörungen in Form von <ul style="list-style-type: none"> – eingeschränktem aktiven und passiven Wortschatz und/oder – Wortfindungsstörungen und/oder – Störungen des Satzbaues und der Flexionsformen (Dysgrammatismus) und/oder – Störungen der Diskrimination, Selektion und Bildung von Sprachlauten und/oder – Störungen der auditiven Merkspanne/des auditiven Gedächtnisses und/oder – Störungen der Motorik und motorischer Koordination bei Respiration, Phonation und Artikulation 	Verbesserung bzw. Normalisierung der sprachlichen und kommunikativen Fähigkeiten	Sprech- und Sprachtherapie 30 oder 45 Minuten mit dem Patienten, je nach konkretem Störungsbild und Belastbarkeit des Patienten	Erst-VO: <ul style="list-style-type: none"> • bis zu 10 x/VO Folge-VO: <ul style="list-style-type: none"> • bis zu 10 x/VO Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls: <ul style="list-style-type: none"> • bis zu 60 Einheiten weiterführende Diagnostik erforderlich vor bzw. während der 10 Einheiten der Erst-VO bzw. nach einem Therapiezeitraum von 3 Monaten; insbesondere <ul style="list-style-type: none"> – Entwicklungsdiagnostik – Sprach- und Sprachanalyse – zentrale Hördiagnostik – neuropädiatrische/neurologische Untersuchung zur <ul style="list-style-type: none"> – Abklärung einer Rehabilitationsnotwendigkeit – Beendigung oder Begründung der Fortsetzung der Verordnung Frequenzempfehlung <ul style="list-style-type: none"> • mind. 2 x wöchentlich